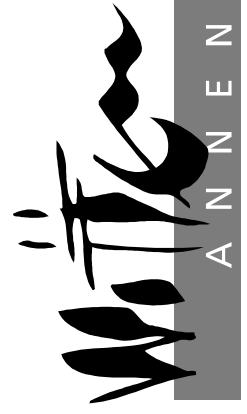


Witten/Annen  
**Studienordnung**



# Inhalt

Vorbemerkungen.....	4
Einleitung .....	4
Anthroposophische Grundlagen.....	4
Soziale Rahmenbedingungen und ihre Konsequenzen .....	4
Die Lehrerkünste.....	5
Meditativ erarbeitete Menschenkunde .....	6
Schulung der Sozialkompetenz .....	6
Leistungskontrolle .....	6
Literaturnachweise .....	7
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen .....	8
§ 1 Geltungsbereich.....	8
§ 2 Aufgaben der Studienordnung.....	8
Abschnitt II Studienbeginn .....	9
§ 3 Eingangsvoraussetzungen .....	9
§ 4 Aufnahmegespräch .....	9
§ 5 Aufnahmeanusschuss.....	9
§ 6 Studienbeginn, Probezeit.....	9
Abschnitt III Ziele und Inhalte .....	10
§ 7 Studienziele .....	10
§ 8 Studieninhalte.....	11
Abschnitt IV Gestalt des Studiums.....	12
§ 9 Zeiteinheiten.....	12
§ 10 Studiendauer .....	12
§ 11 Kursprogramme .....	12
§ 12 Aufbau und Umfang des Studiums .....	13
§ 13 Veranstaltungsformen .....	13
§ 14 Studiengruppen .....	14
§ 15 Dienstleistungen .....	14
Abschnitt V Schulpraktische Studien .....	15
§ 16 Ziele der Schulpraktischen Studien.....	15
§ 17 Dauer der Schulpraktischen Studien.....	15
Abschnitt VI Ordnungsgemäßes Studium, Prüfungen .....	16
Abschnitt VI Ordnungsgemäßes Studium, Prüfungen .....	16
§ 18 Ordnungsgemäßes Studium.....	16
§ 19 Prüfen und Beurteilen .....	16
§ 20 Studiennachweise .....	16
§ 21 Qualifizierte Studiennachweise .....	17
Abschnitt VII Abschluss des Studiums .....	18
§ 22 Zulassung zur Abschlussprüfung.....	18
§ 23 Gliederung der Abschlussprüfung .....	18
§ 24 Hausarbeit .....	19
§ 25 Öffentlicher Vortrag und Kolloquium .....	19
§ 26 Das Schulpraktikum .....	21
§ 27 Lehrprobe und Kolloquium .....	21
§ 28 Prüfungsausschüsse und Prüfungsrat.....	22
§ 28 Prüfungsausschüsse und Prüfungsrat.....	22
§ 29 Feststellung der Prüfungsergebnisse .....	22
§ 30 Wiederholung der Abschlussprüfung .....	22
§ 31 Rücktritt von der Prüfung .....	23
§ 32 Ausschluss von der Prüfung.....	23
Abschnitt VIII Studienberatung .....	24
§ 33 Allgemeine Beratung.....	24
§ 34 Festlegung der Lernbereiche des Hauptunterrichts .....	24
Abschnitt IX Übergangs- und Schlussvorschriften .....	25
§ 35 Inkrafttreten .....	25
§ 36 Übergangsbestimmungen.....	25
Änderungen und Ergänzungen .....	25
Literaturverzeichnis.....	24



## Vorbemerkungen

### Einleitung

Das Institut für Waldorfpädagogik arbeitet seit 1973 an der Entwicklung einer grundständigen Ausbildung für Klassenlehrer an Waldorfschulen. Die vorliegende Studienordnung beschreibt die rechtliche Form des Ausbildungsganges nach gegenwärtigem Stand. Sie betrifft zunächst nur den zentralen Bereich der Klassenlehrausbildung. Studienordnungen für die Wahlfachbereiche und für die zweijährige Berufseinführungsphase sind in Vorbereitung.

### Anthroposophische Grundlagen

Die Ausbildungskonzeption des Instituts hat ihr Fundament in der anthroposophischen Geisteswissenschaft Rudolf Steiners. Sie sucht die wegweisenden Entdeckungen des Begründers der Waldorfpädagogik und die Forschungsergebnisse seiner Nachfolger auf die gegenwärtige Zeitlage anzuwenden und weiterzuentwickeln. Das Institut sorgt daher für eine breit angelegte erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundbildung, pflegt die Fähigkeiten des Wahrnehmens, macht auf moderne Methoden der Selbsterziehung aufmerksam und gibt Raum für die Entfaltung individueller Kräfte durch künstlerische und lebenspraktische Tätigkeit. Die Vermittlung von Fachkenntnissen und professionellen Fähigkeiten für die Schule steht im umfassenderen Zusammenhang anthroposophischer Übungspraxis.

### Soziale Rahmenbedingungen und ihre Konsequenzen

Unsere Lebensverhältnisse sind in den letzten Jahren einem tiefgründigen Wandel unterworfen, mit dem das Schulwesen - auch im Bereich der Waldorfpädagogik - nur unzulänglich zurechtkommt. Der Wandel betrifft in besonderem Maße Kindheit und Jugend. Veränderte Sozialisationsbedingungen, der Zerfall traditioneller Familienstrukturen, neue Wertvorstellungen bringen heute für viele junge Menschen ernste Gefährdungen mit sich: Konsumzwänge, die Medienproblematik, Sinn- und Motivationsverlust, Verhaltensstörungen, Suchtgefahren, Tendenzen zur politischen Radikalisierung. Eine zeitgemäße Schule kann sich solchen Gefährdungen gegenüber nicht als bloße Unterrichtsanstalt begreifen. Sie muss ihre erzieherischen Aufgaben ernster nehmen. Kinder und Jugendliche erwarten von der Schule Geborgenheit, persönliche Zuwendung, lebendigen Rhythmus im Tages- und Jahreslauf, Sinnbezüge, konkrete sinnliche Erfahrung, Abenteuer, ästhetisches Erleben und Gestalten, eigenverantwortlich tätige Vorbilder. Die neuere Erziehungswissenschaft hat alles dies unter dem Leitbegriff "gute Schule" ins Gespräch gebracht.

Ein Konzept zeitgemäßer Lehrerbildung hat auf diese Rahmenbedingungen Rücksicht zu nehmen. Das seit den 60er Jahren weithin akzeptierte Ideal einer Professionalisierung, die nach dem Vorbild technischer Berufe eine hochgradig spezialisierte und wissenschaftsorientierte Form der Ausbildung verlangte, vermag den gegebenen Herausforderungen nicht mehr zu entsprechen. Neue Zielvorstellungen werden diskutiert und beginnen sich durchzusetzen, zunächst im praxisnäheren Bereich der schulischen Organisationsentwicklung, der schulpraktischen Ausbildung und der schulinternen Lehrerfortbildung (SCHILF), aber auch schon in der Hochschuldidaktik. Der Lehrer als Person wird wieder wichtig. Selbständigkeit wird nicht mehr nur als Qualität des Erkenntnisprozesses verstanden, sondern auch für das Handeln und die Entscheidungsfindung gefordert. Statt fachwissenschaftlicher Spezialisierung gilt inzwischen die Fähigkeit zum lebenslangen Weiterlernen als ein entscheidendes Merkmal zeitgemäßer Lehrerqualifikation. Als Grundlage dafür werden Orientierungsfähigkeit, ein breit gefächertes Überblickswissen, Kenntnis der Arbeitsmittel und Informationswege, wissenschaftstheoretisch begründetes Methodenbewusstsein für wichtig erachtet. Moderne Lehrerbildung begreift sich also vor allem als Institution zur Freisetzung und Förderung von Fähigkeiten, die erst *nach* dem Abschluss des Studiums zur Reife kommen und der fortdauernden Pflege durch Selbsterziehung und eigenverantwortlich betriebene Fortbildung bedürfen. So gesehen besteht die Professionalität des Lehrers in der Möglichkeit, sich zu verändern. "Das wichtigste Curriculum des Lehrers ist seine Person" (H. v. Hentig).

## Soziale Rahmenbedingungen und ihre Konsequenzen

Die Pädagogik der Waldorfschulen hat sich seit dem Tode ihres Begründers in der vielfältigsten Weise weiterentwickelt. Neben dem breiten und nicht immer unproblematischen Traditionsstrom der Praxis von inzwischen (weltweit) mehr als fünfhundert Schulen besteht ein differenziertes Spektrum grundlagenwissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschungsbemühungen, das für eine qualifizierte Ausbildung für die Lehrtätigkeit an Waldorfschulen spezifische Maßstäbe setzt. Das Bewährte verlangt nach zuverlässiger Weitergabe. Eine Institution, die grundständige Lehrerbildung nach den Prinzipien der Waldorfpädagogik betreibt, sieht sich von daher einem erheblichen Druck zur Verschulung ausgesetzt. Sie wird versuchen müssen, die Erhaltung der notwendigen Freiräume für eigenverantwortliches Studieren mit den Qualitätsanforderungen des in der Waldorfpädagogik Bewährten in ein gesundes Verhältnis zu bringen.

Zugleich hat sie dabei die Minimalbedingungen zu beachten, die sich aus der gesetzlichen Forderung nach dem "Nichtzurückstehen" der Waldorfbildung gegenüber den staatlichen Ausbildungsgängen ergeben. Da das Grundgesetz und die höchstrichterlichen Entscheidungen die inhaltliche Ausgestaltung einer nichtstaatlichen Ausbildung für Lehrer ausdrücklich freilassen, orientiert sich die Beurteilung des "Nichtzurückstehens" von seiten der staatlichen Schulaufsicht zunächst an

- den Eingangsvoraussetzungen,
- dem zeitlichen Umfang der Ausbildung,
- der zuverlässigen Einhaltung des Ausbildungsprogrammes und
- den Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten.

Die Studienordnung einer Lehrerbildungsstätte für Waldorfpädagogik ist in ihren Einzelbestimmungen nicht wie die einer staatlichen Hochschule an das Lehrerbildungsgesetz und an die staatlichen Lehramtsprüfungsordnungen gebunden. Den genannten vier Kriterien jedoch hat sie eindeutig Rechnung zu tragen.

## Die Lehrerkünste

Nach anthroposophischer Auffassung bedarf der pflegende und helfende Umgang mit belebten, beseelten und ichbegabten Wesen - den Pflanzen und der Erde als Gesamtorganismus, den Tieren, den Mitmenschen - eines differenzierten künstlerischen Einfühlungsvermögens. So verstehen sich Landwirte, die nach der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise arbeiten, als Landschafts- und Betriebsgestalter im Sinne einer zeitgemäßen ökologischen Naturästhetik; anthroposophisch orientierte Ärzte als Heilkünstler; Waldorfpädagogen als Künstler des Lehrens und Erziehens. Die pädagogische Anthropologie Rudolf Steiners zeigt durch ihre Wesensgliederlehre, durch ihre besondere Auffassung von der Natur des menschlichen Wahrnehmens und ihre Ansichten über den funktionellen Zusammenhang der seelischen, leiblichen und geistigen Prozesse im Menschen im einzelnen, wie sich bestimmte Fähigkeiten des zwischenmenschlichen Wahrnehmens und Verhaltens durch spezifische künstlerische Übungen entwickeln lassen. Ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken dabei Übungen in der Kunst des Plastizierens, der Musik und der Sprache, zusammen mit begleitenden Übungen im Bereich der Eurythmie, der Malerei und anderer Künste. Diese "Lehrerkünste" nehmen als Übungsmittel pädagogischer Schulung im Kernprogramm der Ausbildung ihren festen Platz ein (§ 12,3). Sie sollen in engem Zusammenhang mit den erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, vor allem mit den Kursen zur pädagogischen Anthropologie, betrieben werden.

## **Meditativ erarbeitete Menschenkunde**

Zu den selbstverständlichen Voraussetzungen der Waldorfpädagogik gehört es, daß es keine pädagogisch tragfähige Wissenschaft vom Wesen des Menschen geben kann, die wertfrei wäre. Steiner beschreibt deshalb das wünschenswerte Umgehen mit seiner pädagogischen Anthropologie als einen esoterischen Meditationsweg, der - ähnlich wie alles künstlerische Üben - allgemeingültiges Wissen in ein persönliches Erleben und Empfinden hineinführt und erst dadurch erzieherisch wirksam werden lässt. Sein Bemühen, die anthroposophische Menschenkunde in "lebendige" Begriffe zu fassen, kommt dem gemeinten meditativen Verwandlungsprozess hilfreich entgegen. Der Überprüfung und kontrollmäßigen Sicherung solcher übenden Lernprozesse werdender Lehrer und Erzieher sind aus der Natur der Sache heraus Grenzen gesetzt. Wichtige Fortschritte vollziehen sich hier eher im freien Gespräch und in der Intimität persönlichen Erlebens, die nur im Schweigen erreicht werden kann. Die Ausbildungsordnung hat dafür zu sorgen, dass die in anderen Bereichen des Studiums notwendigen und förderlichen Eingriffe einer objektivierenden Überprüfung des Lernfortschritts solche empfindlichen Prozesse meditativer Selbsterziehung nicht behindern. Eine Hilfe dafür ist eine klare Unterscheidung von erziehungswissenschaftlicher Begriffsbildung und Sachinformation auf der einen, meditativer Besinnung und Übung auf der anderen Seite. Das Ausbildungsangebot und die didaktische Form, die dies Angebot in den einzelnen Lehrveranstaltungen findet, haben beiden Seiten Rechnung zu tragen.

## **Schulung der Sozialkompetenz**

Die eigenverantwortliche kollegiale Leitung von Schulen in freier Trägerschaft fordert von den beteiligten Lehrerinnen und Lehrern ein ungewöhnliches Maß an professioneller Sozialkompetenz. Das Institut bemüht sich um ein entsprechendes Lehrangebot für alle Studierenden im Fachbereich Arbeit/Recht/Verwaltung, zugleich aber um die Übertragung konkreter Verantwortungen für das alltägliche Zusammenleben und die Verwaltung des Institutsbetriebes an die gesamte Studentenschaft. Eine breite Erfahrungsgrundlage dafür wird durch gemeinsame körperliche Arbeit und das eigenverantwortliche Ordnen dieser Arbeit geschaffen. Damit zugleich wird angestrebt, ein gemeinsames Empfinden für eine gepflegte, ästhetisch und ökologisch befriedigend gestaltete Umgebung zu wecken. Dienstleistungen, wie Hauspflege, Bauarbeiten, Reparaturen, Küchenarbeit, Garten- und Geländepflege, sind für alle Studierenden verpflichtend. Neu eintretende Studentinnen und Studenten werden im Rahmen der vierwöchigen "Bauzeit" zu Beginn des Studienjahres in diese Tätigkeiten eingeführt.

## **Leistungskontrolle**

Bei der Entwicklung geeigneter Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für die Ausbildung von Waldorflehrern lässt sich auf die ausgedehnte hochschuldidaktische Diskussion der letzten zwei Jahrzehnte zurückgreifen, im besonderen auf bestimmte neuere Assessment-Verfahren, die an Hochschulen in Dänemark, England, Schweden, der Schweiz und den Niederlanden praktiziert werden. Prüfungen werden heute allzu häufig in ihrer problematischen Funktion, nämlich als Selektionsinstrumentarium, gesehen und benutzt. Sie können jedoch, wenn sie sachgemäß eingesetzt werden, in durchaus förderlicher Weise der Selbstvergewisserung im Lernprozess dienen (Feedback-Funktion), bei der gezielten Bewältigung von Schwierigkeiten helfen und das Bewusstsein der eigenen Verantwortung für das Studium verstärken. Diese förderlichen Wirkungen sind um so stärker, je mehr der Vorgang des Prüfens oder Beurteilens integriert in den Arbeits- und Lernprozess verläuft<sup>[12]</sup>. Die Studienordnung sucht dieser Einsicht weitgehend Rechnung zu tragen. Der Ausbildungsgang gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Während des Grundstudiums befinden sich die Studierenden im Probejahr. Sie sind dabei den besonderen Anforderungen eines festen Pflichtprogramms ausgesetzt (§ 12,3). Mit dem Übergang in das Hauptstudium zu Beginn des zweiten Studienjahres beginnt eine stärkere Differenzierung, die den individuellen Neigungen und Arbeitsweisen entgegenkommt und das Herausbilden eines persönlichen Studienprofils fördert. Die Studierenden entscheiden sich jeweils für eines der acht Wahlfächer und für zwei der drei Lernbereiche des Hauptunterrichts, die sie über das verpflichtende Kernkursprogramm hinaus vertiefend studieren (§ 11 und § 12). Daneben haben sie die Möglichkeit, aus einem breiteren Kursangebot frei zu wählen.

## Leistungskontrolle

Das ordnungsgemäße Studium wird durch Leistungsnachweise, deren Form und Mindestumfang die Studienordnung regelt (§ 19 bis § 21), kontrolliert. Im Zentrum der Abschlussprüfung steht der Vortrag in freier Rede, der die Ergebnisse der Diplom-Hausarbeit öffentlich zur Diskussion stellt (§ 25).

Auf eine Bewertung der Leistungen in Notenform wird grundsätzlich verzichtet. Mit der Erteilung des Abschlusssdiploms sind keine Voraussagen über den beruflichen Erfolg des Absolventen und keine Berechtigung verbunden. Die Ausübung der Klassenlehrertätigkeit wird durch die Urteils- und Willensbildung des Lehrerkollegiums ermöglicht, das den Absolventen einstellt. Sie bedarf zugleich der staatlichen Unterrichtsgenehmigung, deren Bedingungen in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich geregelt sind.

## Literaturnachweise

- 1.) Bohnsack 1990, Klemm u. a. 1985, Rolff/Zimmermann 1985.
- 2.) Berg/Steffens 1988, Erziehung und Bildung als öffentliche Aufgabe 1988, Philipp 1992.
- 3.) Bayer 1991, Habel 1991, Homfeldt/Schulz 1991, Lehner/Widmeier 1992, Liston/Zeichner 1992, Loch 1991, MacKenzie u. a. 1973, OECD 1972, Oser 1987, Philipp 1992, Rumpf 1992, Schach 1992, Schwänke 1988, Süßmuth 1984, Wenzel u. a. 1990.
- 4.) Bohnsack/Kranich 1990, Kranich 1990, Leber 1983, Ogletree 1979, Schad 1982.
- 5.) Müller 1982 und 1988.
- 6.) Böhme 1989, Suchantke 1989.
- 7.) Husemann 1989, Kiersch 1978. Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der neueren Nervenphysiologie über die Funktionen der beiden Hirnhälften und das Zusammenspiel von Wahrnehmung und Bewegung (Huhn 1990, Popper/Eccles 1989, Schad 1992).
- 8.) Gögelein 1990, Steiner 1972.
- 9.) Kiersch 1990.
- 10.) Brater/Bockemühl 1988, Steiner 1980.
- 11.) Gibbs 1992, Gold et al. 1991, Jenkins/Pepper 1988, Malseed 1992, Müller 1975, Reform am Lehrerseminar Liestal 1991, Rolle Faculty of Education 1992, Rumpf 1992, School of Independent Studies 1991/92, Vonk 1991/92, Winter 1991.
- 12.) Becker/Hentig 1983

---

## Abschnitt I

# Allgemeine Bestimmungen

---

### § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Studienordnung regelt das Studium am Institut für Waldorfpädagogik im Studiengang "Klassenlehrer und -lehrerinnen an Waldorfschulen" mit dem Abschluss der Diplomprüfung. Ergänzend gilt die Satzung des Trägervereines "Witten/ Annen, Institut für Waldorfpädagogik".
- 1.2 Mit dem Diplom bestätigt das Institut den erfolgreichen Abschluss des Studiums und die Befähigung zur Ausübung der Klassenlehrertätigkeit an Waldorfschulen. Das Diplom beinhaltet keinen Anspruch auf Ausübung dieser Tätigkeit.

---

### § 2 Aufgaben der Studienordnung

- 2.1 Die Studienordnung regelt Inhalt und Gestalt des Studiums. Sie legt den Mindeststudienumfang fest und gliedert das Lehrangebot in diesem Rahmen.
- 2.2 Der mit der Studienordnung vorgegebene Rahmen für das Studium entbindet die Studierenden nicht von ihrer Eigenverantwortung für die Ausbildung.
- 2.3 Das Institut für Waldorfpädagogik ist eine nach ihrem Selbstverständnis in ständiger Entwicklung befindliche Arbeitsgemeinschaft von Studierenden und Mitarbeitern. Dementsprechend kann und soll die Studienordnung fortgeschrieben werden. Die Fortschreibung orientiert sich an
  - Bildungsbedürfnissen der Studierenden
  - Erkenntnissen und Überzeugungen der Lehrenden
  - Forderungen der Praxis an Waldorfschulen und
  - dem Stand der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften an anderen öffentlichen Schulen.

---

## Abschnitt II

# Studienbeginn

- 
- § 3 Eingangsvoraussetzungen** Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder eine andere zur Zulassung zu einem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigende Vorbildung. Der Aufnahmeausschuss kann im Hinblick auf eine besondere persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers Ausnahmen zulassen.
- 
- § 4 Aufnahmegespräch** In einem Aufnahmegespräch wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt und für das Studium geeignet ist. Dabei wird auch auf künstlerische und praktische Befähigung geachtet.
- 
- § 5 Aufnahmeausschuss**
- 5.1 Der Aufnahmeausschuss besteht aus mindestens zwei von der Institutskonferenz delegierten Lehrkräften.
  - 5.2 Er überprüft die Eingangsvoraussetzungen und trifft die Entscheidung über die Aufnahme.
  - 5.3 Er trifft mit den Studierenden Vereinbarungen über die Probezeit.
  - 5.4 Er trifft die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Ausbildungseinrichtungen (§ 10,2).
- 
- § 6 Studienbeginn, Probezeit** Die Aufnahme des Studiums ist in der Regel nur zu Beginn des Studienjahres möglich. Die Probezeit beträgt in der Regel ein Studienjahr.

## Abschnitt III

# Ziele und Inhalte

### § 7 Studienziele

- 7.1 Ziel des Studiums ist die Kunst des Erziehens im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners. Das Studium soll die Befähigung für die Lehr- und Erziehungstätigkeit der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers an Waldorfschulen (Lehrerin oder Lehrer der Jahrgangsstufen I bis VIII für den Hauptunterricht und ein weiteres Fach) vermitteln.
- 7.2 Grundlagen für Ziele und Inhalte des Studiums sind
- die von Rudolf Steiner begründete anthroposophische Geisteswissenschaft nach ihrem jeweiligen Stand
  - die allgemeinen Erziehungswissenschaften nach ihrem jeweiligen Stand.
- 7.3 Die Studierenden sollen die Fähigkeit zu selbst verantwortetem Lernen und zur Selbsterziehung erwerben. Die Mittel dazu sind Übungen auf dem Gebiet
- des wissenschaftlichen Arbeitens
  - des künstlerischen Gestaltens
  - der praktischen und
  - der pädagogischen Tätigkeit.
- 7.4 Die Studierenden sollen unterschiedliche Auffassungen in der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie kennen- und verstehen lernen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die Methoden der Naturwissenschaften, der Geisteswissenschaften und der Anthroposophie individuell vergleichend in Beziehung zu setzen und auf dieser Grundlage eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Studierenden sollen Kenntnisse auf den Gebieten der pädagogischen Anthropologie, der Psychologie des Lehrens und Erziehens und der Schulpädagogik erwerben. Sie sollen die Grundbegriffe der Waldorfpädagogik kennen- und handhaben lernen sowie in Schwerpunktbereichen der Klassenlehrertätigkeit und im Wahlfach vertiefte Kenntnisse erwerben.
- 7.5 Durch die künstlerischen Übungen sollen die Studierenden ihre Wahrnehmungsfähigkeit anregen und erweitern. Sie sollen ihre Wahrnehmungen artikulieren und auf komplexe Vorgänge und Zusammenhänge im Bereich künstlerischen Gestaltens ebenso wie in der pädagogischen Tätigkeit anwenden lernen. Hierbei sollen sie Flexibilität und Kreativität erwerben.
- 7.6 Die Studierenden sollen ihren Wirklichkeitsbezug durch praktische Arbeit vertiefen lernen. Im Hinblick auf die Selbstverwaltungsaufgaben von Schulen in freier Trägerschaft sollen sie in die Technik der schulischen Organisationsentwicklung eingeführt, mit den Problemen der Zusammenarbeit von Eltern, Schülern und Lehrern vertraut gemacht und zur Bewältigung dieser Probleme befähigt werden.
- 7.7 Im Hinblick auf die Schulpraxis sollen die Studierenden lernen, Lehrinhalte sachgerecht darzustellen und Kinder zu motivieren. Sie sollen Wahrnehmungs- und Kontaktfähigkeiten erwerben.

## § 8 Studieninhalte

- 8.1. Das Hauptstudium gliedert sich inhaltlich in folgende Bereiche:
- a) den Kernbereich des Hauptstudiums
  - b) den Wahlpflichtbereich mit
    - den Lernbereichen des Hauptunterrichts
      - Kulturkunde (Leitfächer: Deutsch, Geschichte, Geographie)
      - Naturkunde (Leitfächer: Biologie, Physik, Chemie)
      - Mathematik
    - den übergreifenden künstlerischen Studien
    - den Wahlfächern
      - Arbeit/Recht/Verwaltung
      - Eurythmie
      - Fremdsprachen
      - Gartenbau
      - Handarbeit
      - Handwerk und bildende Kunst
      - Mathematik
      - Musik
      - Sonderpädagogik / Heilpädagogik
      - Theaterpädagogik
  - c) den freien Wahlbereich
- 8.2. Das Grundstudium dient der Vorbereitung auf das Hauptstudium.
- 8.3. Die verbindlichen Lehrveranstaltungen gliedern sich in
- wissenschaftliche Arbeit
  - künstlerische Übungen (bildende Kunst, Eurythmie, Musik, Sprache und Schauspiel)
  - gemeinschaftliche praktische Arbeit und
  - pädagogische Übungen und Schulpraktika.
- Ihre Zuordnung zu den Lernbereichen des Hauptunterrichts bzw. zu den Wahlfächern ist aus dem Vorlesungsverzeichnis ersichtlich.

---

## Abschnitt IV

# Gestalt des Studiums

---

### § 9 Zeiteinheiten

- 9.1 Das Studienjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.
- 9.2. Es gliedert sich in Tertiale.
- 9.3. Im Vorlesungsverzeichnis wird bei jeder Veranstaltung die Zeiteinheit der Semesterwochenstunde (SWS) angegeben.

---

### § 10 Studiendauer

- 10.1. Das Studium dauert in der Regel vier Studienjahre. Die Prüfung ist in diese Zeit eingeschlossen.
- 10.2. Zeiten, die die Studierenden an anderen Ausbildungseinrichtungen verbracht haben, können ganz oder teilweise auf die Studiendauer angerechnet werden, soweit eine gleichwertige, für das Studium förderliche Ausbildung vorliegt.

---

### § 11 Kursprogramme

- 11.1. Das Lehrangebot des Instituts besteht aus Kursprogrammen, die im Sinne eines individuellen Ausbildungsprofils weitgehend frei miteinander kombiniert werden können.
- 11.2. Das Kernkursprogramm vermittelt erziehungswissenschaftliche, anthroposophische und für die Tätigkeit des Klassenlehrers an Waldorfschulen notwendige fachwissenschaftliche Grundlagen; es enthält begleitete Schulpraktika. Es ist für alle Studierenden verbindlich.
- 11.3. Das verbindliche Wahlkursprogramm ermöglicht den Studierenden eine Profilierung in den Lernbereichen des Hauptunterrichts und den Bereichen der Wahlfächer durch eine Vertiefung in ausgewählten Stoffgebieten und besonderen Arbeits- und Übungsformen sowie ein vertiefendes Üben in den Bereichen der Kunst. Zu wählen sind vier verbindliche Wahlkursprogramme, und zwar:
  - zwei der drei Lernbereiche des Hauptunterrichts,
  - eines der Wahlfächer (§ 8,1) und
  - künstlerische Übungen.
- 11.4. Das freie Kursprogramm gibt den Studierenden Gelegenheit, in eigener Verantwortung
  - ihre Studien forschend, übend und handelnd zu vertiefen,
  - Defizite auszugleichen,
  - Bezüge zwischen den einzelnen Bereichen herzustellen.

## § 12 Aufbau und Umfang des Studiums

12.1. Das Studium gliedert sich dem Aufbau nach in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium erstreckt sich auf ein Studienjahr, das Hauptstudium umfasst in der Regel drei Studienjahre.

12.2. Studierende können das Hauptstudium nur aufnehmen, wenn sie für ein Wahlfach zugelassen worden sind.

12.3. Das Kernkursprogramm im Grundstudium beinhaltet:

- eine Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens und der selbständigen Organisation des Studiums (3 SWS)
- eine Einführung in die Grundlagen des künstlerischen Übens für den Waldorflehrerberuf ("Lehrerkünste"), verbunden mit einer Einführung in die Wesensgliederlehre Rudolf Steiners unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der erziehungswissenschaftlichen Forschung (18 SWS)

Veranstaltungen zur erkenntnistheoretischen Begründung des Lernens in kognitiven, künstlerischen und praktischen Bereichen. Dies wird zu dem Prozess der Selbsterziehung in Beziehung gesetzt. (12 SWS)

- Eine Einführung in die Grundlagen der Waldorfpädagogik und der Anthroposophie sowie ein erstes Erkundungspraktikum in der Schule (ein Monat, ganztägig) mit vor- und nachbereitenden Veranstaltungen (4 SWS).

Das Kernkursprogramm im Hauptstudium beinhaltet:

- einen Kurs zur "Allgemeinen Menschenkunde" Rudolf Steiners (8 SWS)
- 
- die Basiskurse der Lernbereiche (18 SWS)
- ein Schulpraktikum von fünf Wochen im zweiten Studienjahr (ganztägig) mit den Schwerpunkten "systematische Beobachtung und Planung" mit vor- und nachbereitenden Veranstaltungen (9 SWS)
- ein Schulpraktikum von ca. drei Monaten im 4. Studienjahr mit dem Schwerpunkt "eigenverantwortlicher Unterrichtstätigkeit" (wird mit 8 SWS angerechnet)
- Kolloquien zur Menschenkunde mit künstlerischen Übungen im vierten Studienjahr (4 SWS).

12.4. Das verbindliche Wahlkursprogramm beginnt in der Regel im Hauptstudium. Es umfasst mindestens 80 SWS, und zwar:

- zwei der drei Lernbereiche des Hauptunterrichts (je 12 SWS einschließlich der jeweiligen Basiskurse) und
- übergreifende künstlerische Studien (16 SWS)
- einen Bereich aus den Wahlfächern (40 SWS).

## § 13 Veranstaltungsformen

13.1. Alle Formen von Lehrveranstaltungen des Instituts orientieren sich an dem ganzheitlichen integrativen Charakter der Studieninhalte.

13.2. Formen der Lehrveranstaltungen sind

- Vorlesungen
- Übungen
- Seminare
- Kurse
- Projekte
- Kolloquien
- Studiengruppen
- Praktika
- Dienstleistungen
- Exkursionen

---

## § 14 Studiengruppen

- 14.1. Studiengruppen können von Studierenden aus eigener Initiative gebildet werden.
- 14.2. Eine Studiengruppe wird als Lehrveranstaltung von der Institutskonferenz anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- a) Die Studierenden, die eine Studiengruppe einrichten wollen, wählen einen für die Studiengruppe verantwortlichen Dozenten und legen diesem das Konzept der Studiengruppe vor. Hält dieser das Konzept für tragfähig, entscheidet auf seinen Antrag die Institutskonferenz über die Genehmigung der Studiengruppe. Genehmigte Studiengruppen werden öffentlich angekündigt.
  - b) Nach Abschluss der Arbeit der Studiengruppe erstattet der verantwortliche Dozent der Institutskonferenz Bericht darüber, ob die Studiengruppe ordnungsgemäß stattgefunden hat und ob sie den Ansprüchen an eine Lehrveranstaltung entsprochen hat.
- 14.3. Mit der Anerkennung der Studiengruppe als Lehrveranstaltung entscheidet die Institutskonferenz zugleich, welchem Bereich die Studiengruppe zugeordnet wird.

---

## § 15 Dienstleistungen

Dienstleistungen für die Arbeitsgemeinschaft des Instituts sind verpflichtende Veranstaltungen für alle Studierenden. Ihre Durchführung wird von der Vollversammlung aller Studierenden und Mitarbeiter des Instituts geregelt.

---

## Abschnitt V

# Schulpraktische Studien

---

### § 16 Ziele der Schulpraktischen Studien

- 16.1. In den Schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit, unter der Betreuung eines Vertreters der Institutskonferenz und eines Mentors der Praktikumsschule am Schulleben und am Unterricht teilzunehmen, um:
- sich selbst in der Begegnung mit Kindern, Eltern und Lehrern zu erfahren,
  - die schulischen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - zu lernen, das komplexe Handlungsfeld der Erziehung und des Unterrichts wahrzunehmen und zu reflektieren,
  - Unterricht zu planen und durchzuführen.
- 16.2. Zu den Schulpraktischen Studien gehören jeweils vorbereitende, begleitende und nachbereitende methodisch-didaktische Lehrveranstaltungen und künstlerische Übungen.

---

### § 17 Dauer der Schulpraktischen Studien

- Die Schulpraktischen Studien werden als Blockpraktika durchgeführt:
- Erstes Studienjahr: fünf Wochen (Kernkursprogramm)
  - Zweites Studienjahr: fünf Wochen (Kernkursprogramm)
  - Drittes Studienjahr: fünf Wochen (freies Wahlprogramm)
  - Viertes Studienjahr: ca. drei Monate (Kernkursprogramm)

## Abschnitt VI

# Ordnungsgemäßes Studium, Prüfungen

---

### § 18 Ordnungsgemäßes Studium

- 18.1. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erfolgt entsprechend § 12 der Studienordnung durch die Eintragung von Studiennachweisen und qualifizierten Studiennachweisen in das Studienbuch und in das Stammbblatt der Studierenden. Das Stammbblatt verbleibt nach dem Abschluss des Studiums beim Institut.
- 18.2. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind erforderlich
- im Grundstudium 3 qualifizierte Studiennachweise, davon einer in den Schulpraktischen Studien (1. Studienjahr)
  - im Hauptstudium 12 qualifizierte Studiennachweise, und zwar:
    - 3 aus den Kernkursen, davon einer aus den Schulpraktischen Studien (2. Studienjahr)
    - und je 3 aus dem Wahlfach und den beiden Lernbereichen des Hauptunterrichts
  - der erfolgreiche Abschluss des Wahlfachstudiums.

---

### § 19 Prüfen und Beurteilen

- 19.1. Prüfungen und Beurteilungen dienen dem Nachweis der Leistungsfähigkeit der Studierenden anhand von Aufgaben, die zum Regelbestand des Studiums gehören und dessen typische Fragestellung repräsentieren. Sie dienen nicht dazu, Aussagen über die weitere Entwicklung einer Persönlichkeit zu treffen.
- 19.2. Prüfungsgegenstände können sein
- a) Kenntnisse und technische Fertigkeiten
  - b) individuelle Begabungen und Fähigkeiten wie z. B. Initiativkraft, Motivationsfähigkeit, emotionale Stabilität, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Kreativität, Ausdrucksfähigkeit, Wahrnehmungsfähigkeit.
- 19.3. Jede Prüfungsleistung wird in Form einer abschließenden Beurteilung begutachtet. Das Urteil lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Noten werden nicht vergeben.

---

### § 20 Studiennachweise

Studiennachweise sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragung in das Studienbuch und in das Stammbblatt der Studierenden geführt. Sie werden von den Lehrenden durch Unterschrift testiert.

## § 21 Qualifizierte Studiennachweise

- 21.1. Qualifizierte Studiennachweise werden aufgrund jeweils individuell feststellbarer Leistungen von einem Lehrenden ausgestellt.
- 21.2. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten kann durch alle Prüfungsformen geschehen, die den Grundsätzen des § 19 entsprechen. Hierzu gehören insbesondere:
- der Test
  - die schriftliche Arbeit unter Aufsicht
  - die mündliche Kenntnisprüfung
  - das reproduktive Protokoll
  - der mündliche Vortrag (Referat)
  - die schriftliche Hausarbeit
  - das produktive Protokoll
  - das Portfolio
  - das Tagebuch
  - die Disputation
  - die Hospitation
  - der Jahresrückblick
  - die Demonstration
  - die Präsentation
  - das Tutorium
  - die künstlerische Übung mit Aufgabenstellung.
- 21.3. Die jeweils sinnvollen Prüfungsformen und der Umfang der erwarteten Leistungen sowie die Kriterien der Beurteilung werden vom Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. zu Beginn des Studienjahres oder des Tertiars bekanntgegeben.
- 21.4. Der Lehrende beurteilt, ob die Prüfungsleistung als qualifizierter Studiennachweis anerkannt wird oder nicht. Die Beurteilung wird dem Stammbblatt der Studierenden beigelegt; der Lehrende führt den qualifizierten Studiennachweis durch eine Eintragung in das Studienbuch und das Stammbblatt der Studierenden.
- 21.5. Die qualifizierten Studiennachweise für die Schulpraktika werden vom Leiter der vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltung in Absprache mit dem Mentor erteilt. Grundlage hierfür sind der Praktikumsbericht des Studierenden und das Gutachten des Mentors. Das Gutachten muss die Schwerpunkte des Praktikums und die Aufgabenstellung enthalten.

## Abschnitt VII

# Abschluss des Studiums

---

### § 22 Zulassung zur Abschlussprüfung

1. Den Abschluss des Studiums bildet eine Abschlussprüfung. Sie stellt den erfolgreichen Abschluss der in der Studienordnung geregelten Ausbildung fest.
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die Vorlage der qualifizierten Studiennachweise des Grundstudiums und von sechs der qualifizierten Studiennachweise des Hauptstudiums. Davon ist ein qualifizierter Studiennachweis in Form einer schriftlichen Hausarbeit verpflichtend.

---

### § 23 Gliederung der Abschlussprüfung

- 23.1. Die Abschlussprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte mit folgenden Prüfungsteilen:
  - I. Prüfungsabschnitt
    - eine Hausarbeit
    - ein öffentlicher Vortrag
    - ein Kolloquium.
  - II. Prüfungsabschnitt
    - das Schulpraktikum des Abschlussjahres
    - eine Lehrprobe mit Kolloquium.
- 23.2. Der erste Prüfungsabschnitt beginnt in der Regel im dritten Studienjahr mit der Hausarbeit. Bei der Themenwahl ist eine gegenseitige Durchdringung der verschiedenen Studienbereiche (gemäß § 8) wünschenswert. Die Betreuer nehmen in Absprache mit den betroffenen Studierenden eine schwerpunktmäßige Zuordnung des ersten Prüfungsabschnittes zu einem der Studienbereiche vor. Hierbei kann aus allen Bereichen frei gewählt werden.
- 23.3. Jeder der Prüfungsteile wird einzeln bewertet. Die Prüfungsteile des ersten Prüfungsabschnittes werden nach Absolvieren des letzten Prüfungsteiles zu einem Gesamturteil zusammengefasst.
- 23.4. Das Bestehen des ersten Prüfungsabschnittes ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Abschlussjahres. Bei Nichtbestehen teilt der Prüfungsausschuss den Studierenden mit, welche Prüfungsteile zu wiederholen sind.
- 23.5. Der zweite Prüfungsabschnitt wird im Abschlussjahr (in der Regel viertes Studienjahr) absolviert. Im zweiten Prüfungsabschnitt müssen sich die Prüfungsteile auf die Lernbereiche des Hauptunterrichtes und auf das Wahlfach beziehen, sofern diese nicht schon im ersten Prüfungsabschnitt berücksichtigt wurden.
- 23.6. Nach Absolvierung aller Prüfungsteile werden alle Einzelbeurteilungen vom Prüfungsrat zu einem Gesamturteil zusammengefasst.

## § 24 Hausarbeit

- 24.1. Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Studierenden ein aus ihrem Studium erwachsenes pädagogisches, künstlerisches oder praktisches Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraumes selbständig bearbeiten können.  
Formen sind:
- die wissenschaftliche schriftliche Hausarbeit
  - die künstlerische Hausarbeit mit schriftlicher Dokumentation/ Reflektion der Arbeitsschritte
  - die praktische Hausarbeit mit schriftlicher Dokumentation/ Reflektion der Arbeitsschritte
- 24.2. Die Studierenden suchen sich einen Betreuer unter den Lehrenden des Instituts und schlagen ihm das Thema für die Hausarbeit vor. Der Betreuer prüft, ob das vorgeschlagene Thema den Anforderungen entspricht, und schlägt gegebenenfalls Veränderungen vor. Die Institutskonferenz genehmigt die Themenstellung und teilt den Studierenden die Themen mit.
- 24.3. Die Institutskonferenz beruft einen weiteren Lehrenden als Koreferent für die Beurteilung der Arbeit.
- 24.4. Die Hausarbeit ist binnen sechs Monaten nach Mitteilung abzuliefern. Die wissenschaftliche schriftliche Hausarbeit oder die schriftliche Dokumentation / Reflektion ist in zweifacher Ausführung (hardcopy) und als ecopy abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit Einverständnis der Institutskonferenz ist auch ein Wechsel des Betreuers möglich. Sofern ein Studierender aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Hausarbeit rechtzeitig abzugeben, kann auf Antrag die Frist um bis zu vier Monate verlängert werden. Über den Antrag entscheidet die Institutskonferenz.
- 24.5. Bei der Abgabe der Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- 24.6. Die Hausarbeit wird vom Betreuer begutachtet. Das Gutachten wird vom Koreferenten gegengezeichnet und gegebenenfalls mit einer Ergänzung versehen. Die Annahme der Hausarbeit durch Betreuer und Koreferent bedeutet für die Studierenden, dass sie zum Vortrag zugelassen sind.

## § 25 Öffentlicher Vortrag und Kolloquium

- 25.1. Im öffentlichen Vortrag sollen die Studierenden zeigen, dass sie einen Sachverhalt vor einem öffentlichen Publikum in freier Rede darstellen können. Sie sollen in der Lage sein, ihre Erkenntnisse und Fähigkeiten vor der Öffentlichkeit und beim anschließenden Kolloquium im Expertenkreis zu verantworten. Das bedeutet vor allem, dass sie den Wert des Vorgetragenen für ihre eigene Entwicklung und den darin liegenden Aktualitätsbezug erörtern können sollen. Zusätzlich sind künstlerische und experimentelle Darstellungen möglich.
- 25.2. Der öffentliche Vortrag findet nach der Annahme der Hausarbeiten im Rahmen einer öffentlichen Vortragsveranstaltung statt.
- 25.3. Der öffentliche Vortrag und eventuelle Darstellungen dauert maximal 45 Minuten. Im Anschluss daran haben die Zuhörer die Möglichkeit, Fragen zu stellen oder in ein Gespräch zu kommen. Die Zeit hierfür beträgt 15 Minuten.
- 25.4. Im Anschluss an die Vortragsveranstaltung findet ein Kolloquium von einer halben Stunde statt. Daran nehmen die oder der Vortragende und der Prüfungsausschuss teil,

der aus dem Betreuer der Hausarbeit, dem Koreferenten und einem weiteren Dozenten des Instituts besteht. Auf Antrag der Studierenden ist es möglich, dass mehrere Studierende gemeinsam an einem Kolloquium teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, daß die

unterschiedlichen Themen ein gemeinsames Gespräch als sinnvoll erscheinen lassen und dass alle Vortragenden genügend Gelegenheit haben, ihre Darstellung individuell zu verantworten. Die Entscheidung hierüber liegt beim Prüfungsausschuss.

- 25.5. Im Anschluss an das Kolloquium berät der Prüfungsausschuss über die Beurteilung der drei Prüfungsteile Hausarbeit, Vortrag und Kolloquium und fasst die drei Gutachten zu einem kurzen Gesamtgutachten mit einer abschließenden Beurteilung zusammen.

## § 26 Das Schulpraktikum

- 26.1. Im Schulpraktikum des Abschlussjahres sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Schulwirklichkeit umsetzen und verantworten können, was sie in der Ausbildung erfahren und gelernt haben.
- 26.2. Das Schulpraktikum des Abschlussjahres dauert ca. drei Monate. Die Entscheidung darüber, an welcher Schule das Praktikum zu absolvieren ist, trifft die Institutskonferenz. Soweit von den Studierenden vor Beginn des Praktikums oder während des ersten Monats des Praktikums nachvollziehbare Gründe dafür vorgetragen werden, dass eine erfolgreiche Durchführung des Praktikums an dieser Schule für sie nicht möglich ist, kann die Institutskonferenz einen Wechsel veranlassen.
- 26.3. Das Praktikum wird von einem Mentor aus dem Lehrerkollegium der Praktikumsschule und von einem Dozenten des Instituts verantwortlich betreut.
- 26.4. Die Studierenden begleiten den Verlauf des Praktikums mit kontinuierlicher schriftlicher Reflexion, z. B. auf der Grundlage eines Tagebuches. Nach Abschluss des Praktikums fassen sie die Ergebnisse aus ihrer Sicht in einem Abschlußbericht zusammen.
- 26.5. Die Beurteilung des Praktikums nimmt der Prüfungsausschuss auf Grundlage des Abschlußberichtes der oder des Studierenden und des Gutachtens des Mentors vor.
- 26.6. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Mentor und zwei Dozenten, darunter dem betreuenden.

## § 27 Lehrprobe und Kolloquium

- 27.1. Die Lehrprobe dient der Feststellung, ob die Studierenden den Aufgaben der Unterrichtsvorbereitung und ihrer Umsetzung in die Unterrichtspraxis soweit gewachsen sind, dass ihr Übergang in die Schultätigkeit verantwortet werden kann. Sie sollen demgemäss zeigen, dass sie in der Lage sind
  - ein Unterrichtskonzept selbständig zu erstellen,
  - ihr Konzept der besonderen Lernsituation gemäß spontan zu modifizieren und
  - sich vom Verlauf der Umsetzung ihres Konzeptes ein klares, selbstkritisches Bild zu machen.
- 27.2. Die Lehrprobe wird vom Prüfungsausschuss des Praktikums (§ 26,6) begutachtet.
- 27.3. Die Lehrprobe soll aus dem unterrichtlichen Zusammenhang des Schulpraktikums hervorgehen. Sie hat die Dauer einer Hauptunterrichts- oder einer Fachstunde. Zur Vorbereitung legen die Studierenden rechtzeitig eine kurze schriftliche Darstellung der Unterrichtssequenz (schriftlicher Unterrichtsentswurf) vor, an welche die Lehrprobe anschließt.
- 27.4. Der Verlauf der Lehrprobe wird durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses protokolliert.
- 27.5. Im Anschluss an die Lehrprobe findet ein halbstündiges Kolloquium statt, in welchem die betroffenen Studierenden den Prozess ihrer Vorbereitungen und ihr Vorgehen während des Unterrichts vor dem Prüfungsausschuss darstellen und mit ihm erörtern. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden im Protokoll festgehalten und in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst.

---

## § 28 Prüfungsausschüsse und Prüfungsrat

- 28.1. Die Institutskonferenz benennt die Prüfungsausschüsse für den ersten und den zweiten Prüfungsabschnitt (§ 25,4 und § 26,6) sowie einen Prüfungsrat.
- 27.2. Der Prüfungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Konferenz für jeweils ein Jahr benannt werden.
- 27.3. Die Prüfungsausschüsse arbeiten getrennt voneinander. Sie leiten ihre Ergebnisse an den Prüfungsrat weiter.

---

## § 29 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- 29.1. Nach Beendigung des zweiten Prüfungsabschnittes überprüft der Prüfungsrat den ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums, sammelt die Ergebnisse der Teilprüfungen und stellt die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens fest.
- 29.2. Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsrat das Gesamtergebnis des ersten Prüfungsabschnittes und das Gesamtergebnis des zweiten Prüfungsabschnittes gleich zu gewichten.
- 29.3. Der Prüfungsrat stellt in seiner Schlusssitzung fest, wer die Abschlussprüfung bestanden und wer sie nicht bestanden hat.
- 29.4. Bei Nichtbestehen legt der Prüfungsrat gleichzeitig fest, welche Prüfungsteile zu wiederholen sind.
- 29.5. Der Prüfungsrat hält im Protokoll fest:
- Daten und Orte der einzelnen Prüfungsteile
  - Besetzung des Prüfungsrates und der Prüfungsausschüsse
  - Name des Prüfungsteilnehmers
  - Themen der Prüfungsteile
  - Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und
  - besondere Vorkommnisse.
- Das Protokoll und die zur Abschlussprüfung gehörigen schriftlichen Arbeiten der Studierenden sind vom Institut bis zum Ablauf von fünf Jahren seit der Schlusssitzung des Prüfungsrates aufzubewahren.
- 29.6. Der Prüfungsrat erteilt das Diplom.

---

## § 30 Wiederholung der Abschlussprüfung

- 30.1. Die erfolgreiche Absolvierung des ersten Prüfungsabschnittes ist Voraussetzung für die Zulassung der Studierenden zum Abschlussjahr. Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung dieses Prüfungsabschnittes möglich.
- 30.2. Im Falle des Nichtbestehens des zweiten Prüfungsabschnittes ist eine einmalige Wiederholung dieses Prüfungsabschnittes möglich.
- 30.3. Die Institutskonferenz kann in besonders begründeten Fällen weitere Wiederholungen zulassen.
- 30.4. Die Wiederholung eines Prüfungsabschnittes ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses möglich.

---

### § 31 Rücktritt von der Prüfung

- 31.1. Erscheinen Studierende zu einem Prüfungsteil nicht oder treten sie nach der Anmeldung zur Abschlussprüfung ohne Angaben von Gründen zurück, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.
- 31.2. Wird die Abwesenheit oder der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und diese dem Prüfungsausschuss rechtzeitig mitgeteilt worden sind, insbesondere in Krankheitsfällen, die durch ärztliches Attest nachgewiesen sind.
- 31.3. Für Studierende, die mit Genehmigung des Prüfungsausschusses einen Prüfungsteil versäumt haben, kann ein besonderer Nachprüfungstermin angesetzt werden.

---

### § 32 Ausschluss von der Prüfung

- 32.1. Bei Studierenden, die das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflussen oder zu beeinflussen suchen, gilt der betroffene Prüfungsteil als nicht bestanden. In besonders schweren Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss einen endgültigen Ausschluss von der Prüfung aussprechen. Gegen den Ausschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde an die Institutskonferenz gegeben. Diese entscheidet abschließend.
- 32.2. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Beeinflussung eines Prüfungsergebnisses vorlagen, kann der Prüfungsrat das betroffene Prüfungsergebnis widerrufen und die Prüfung teilweise oder insgesamt für nicht bestanden erklären. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.
- 32.3. Die Studierenden sind vor Beginn der Abschlussprüfung über diese Bestimmungen zu informieren.

---

## Abschnitt VIII

# Studienberatung

---

### § 33 Allgemeine Beratung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch alle Mitarbeiter des Instituts, im besonderen durch die Fachleiter und die jährlich neu von der Konferenz eingesetzten Kursbetreuer. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Studiengestaltung, insbesondere auch auf die Wahl des Wahlfaches.

---

### § 34 Festlegung der Lernbereiche des Hauptunterrichts

Zum Abschluss des ersten Tertials des zweiten Studienjahres beraten die Kursbetreuer die Studierenden bei der Festlegung der Lernbereiche des Hauptunterrichts.

---

## Abschnitt IX

# Übergangs- und Schlussvorschriften

---

### § 35 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt zum 01.08.1994 in Kraft.

---

### § 36 Übergangsbestimmungen

36.1. Für Studierende, die zum 01.08.1994 das Hauptstudium aufnehmen oder bereits aufgenommen haben, gilt diese Studienordnung nur dann, wenn sie sie bis spätestens zum 31. Juli 1994 ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

36.2. Die Anerkennung kann nicht widerrufen werden.

---

### Änderungen und Ergänzungen

Durch Beschlüsse der Konferenz des  
Instituts für Waldorfpädagogik.  
Stand 31.07.1998

Geändert wurden die Paragraphen:

5.4. Verdeutlichung („Prüfungsleistungen“)

20. Ergänzung: Testat [24.6.97]

27.3. Verdeutlichung („schriftlicher Unterrichtsentwurf“)

## Literaturverzeichnis

- Bayer, M.:** Krisen und Perspektiven in der Lehrerausbildung In: Homfeldt, H.G. (Hrsg.): Ausbilden und Fortbilden. Krisen und Perspektiven der Lehrerbildung. Bad Heilbrunn 1991.
- Becker, H. / von Hentig, H.:** Zensuren. Lüge-Notwendigkeit-Alternativen. Frankfurt/M. 1983.
- Berg, H.C. / Steffens, U. (Hrsg.):** Schulqualität in Schulvielfalt. Das Saarbrücker Schulgüte-Symposium 1988. Wiesbaden 1988.
- Böhme, G.:** Für eine ökologische Naturästhetik. Frankfurt / M. 1989.
- Bohnsack, F.:** Aufgaben der Schule heute. In: Bohnsack, F./Kranich, E.M. (Hrsg.): Erziehungswissenschaft und Waldorfpädagogik. Weinheim und Basel 1990.
- Bohnsack, F. / Kranich, E.M. (Hrsg.):** Erziehungswissenschaft und Waldorfpädagogik. Weinheim und Basel 1990.
- Brater, M. / Bockemühl, M. (Hrsg.):** Studium und Arbeit. Lernen im vierten Jahrsiebt. Stuttgart 1988.
- Erziehung und Bildung als öffentliche Aufgabe.** Beiträge zum 11. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 21. bis 23. März 1988 in der Universität Saarbrücken. Zeitschrift für Pädagogik, 23. Beiheft, 1988.
- Gibbs, G. (Oxford Centre for Staff Development):** Assessing More Students. The Teaching More Students Project 4. The Polytechnics & Colleges Funding Council, 1992.
- Gögelein, C.:** Was sind bestimmende Grundlagen der Waldorfpädagogik und aus welchen Quellen schöpft sie? In: Bohnsack, F. / Kranich, E.M. (Hrsg.): Erziehungswissenschaft und Waldorfpädagogik. Weinheim und Basel 1990.
- Gold, J.R. et al.:** Geography in Higher Education. Institute of British Geographers Special Publications No. 24. Oxford (Blackwell Publ.) 1991.
- Habel, W.:** Vom Leer- zum Lehrstück: Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen am Scheidewege. In: Homfeldt, H.G. (Hrsg.): Ausbilden und Fortbilden. Krisen und Perspektiven der Lehrerbildung. Bad Heilbrunn 1991.
- Homfeldt, H.G. / Schulz, W.:** Strukturmomente des Erfahrungsprozesses. In: Homfeldt, H.G. (Hrsg.): Ausbilden und Fortbilden. Krisen und Perspektiven der Lehrerbildung. Bad Heilbrunn 1991.
- Huhn, G.:** Kreativität und Schule. Verfassungswidrigkeit staatlicher Regelungen von Bildungszielen und Unterrichtsinhalten vor dem Hintergrund neuerer Erkenntnisse der Gehirnforschung. Berlin 1990.
- Husemann, A.J.:** Der musikalische Bau des Menschen. Stuttgart 1989.
- Jenkins, A. / Pepper, D.:** Enhancing Students' Employability and Self-expression: How to teach oral and groupwork skills in geography. In: Journal of Geography in Higher Education. Vol. 12, No. 1. 1988.
- Kiersch, J.:** Freie Lehrerbildung. Stuttgart 1978.
- Kiersch, J.:** "Lebendige Begriffe" - Einige vorläufige Bemerkungen zu den Denkformen der Waldorfpädagogik. In: Bohnsack, F. / Kranich, E.M. (Hrsg.): Erziehungswissenschaft und Waldorfpädagogik. Weinheim und Basel 1990.
- Klemm, K. / Rolff, H.G. / Tillmann, K.G.:** Bildung für das Jahr 2000. Reinbek 1985.
- Kranich, E.M.:** Anthropologie - Das Fundament der pädagogischen Praxis. In: Bohnsack, F. / Kranich, E.M.(Hrsg.): Erziehungswissenschaft und Waldorfpädagogik. Weinheim und Basel 1990.
- Leber, S. (Hrsg.):** Die Pädagogik der Waldorfschule und ihre Grundlagen. Darmstadt 1983.
- Lehner, F./ Widmaier, U.:** Eine Schule für eine moderne Industriegesellschaft. Studie im Auftrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW); Landesverband Nordrhein-Westfalen. Essen 1992.
- Liston, D.P. / Zeichner, K.M.:** Teacher Education and the Social Conditions of Schooling. New York / London (Routledge) 1990.

---

**Loch, W.:** Was muß man können, um ein guter Lehrer zu sein? In: Homfeldt, H.G. (Hrsg.): Ausbilden und Fortbilden. Krisen und Perspektiven der Lehrerbildung. Bad Heilbrunn 1991.

- MacKenzie, N. u.a.:** Lehren und Lernen. Einführung in neue Methoden und Mittel der Hochschuldidaktik. Eine Unesco-IAU-Studie. Pullach bei München 1973.
- Malseed, J.:** Group work at Roskilde University, Denmark. Unveröffentl. Manuskript 1992.
- Müller, F. (Hrsg.):** Lehrerbildung von morgen. Bericht der Expertenkommission "Lehrerbildung von morgen" im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Hitzkirch 1975.
- Müller, F.:** Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. Berlin 1982.
- Müller, F. (Hrsg.):** Zukunftsperspektiven der Freien Schule. Berlin 1988.
- OECD (Hrsg.):** Recurrent Education: A Strategy for Lifelong Learning. Paris 1972.
- Ogletree, J.E. (Hrsg.):** Introduction to Waldorf Education: Curriculum and Methods. Washington, D.C. (University Press of America) 1979.
- Oser, F.:** Können Lehrer durch ihr Studium Experten werden? Ein Reformkonzept der Lehrerbildung. In: Zeitschrift für Pädagogik 1987, H. 6, S. 805 - 822.
- Philipp, E.:** Gute Schule verwirklichen. Ein Arbeitsbuch mit Methoden, Übungen und Beispielen der Organisationsentwicklung. Weinheim und Basel 1992.
- Popper, K.R. / Eccles, J.C.:** Das Ich und sein Gehirn. München 1989.
- Reform am Lehrerseminar Liestal.** Bericht und Anträge an die Erziehungs- und Kulturdirektion, Dezember 1991 (Manuskriptdruck).
- Rolff, H.G. / Zimmermann, P.:** Kindheit im Wandel. Weinheim und Basel 1985.
- Rolle Faculty of Education,** in collaboration with the Steiner Schools Fellowship: Diploma of Higher Education and Certificate of Higher Education in Rudolf Steiner (Waldorf) Education. University of Plymouth 1992.
- Rumpf, H.:** Anfängliche Aufmerksamkeiten. Was sollen Lehrer können? Wie sollen Lehrer lernen ? In: Pädagogik 1992, H. 9, S. 26-30.
- School of Independent Studies,** Lancaster University: Independent Studies Part 1. Tutors' and Students' Handbook 1991/92.
- Schach, B.:** Professionalisierung und Berufsethos. Berlin 1987.
- Schad, W. (Hrsg.):** Goetheanistische Naturwissenschaft. 4 Bde. Stuttgart 1982 ff.
- Schad, W. (Hrsg.):** Die menschliche Nervenorganisation und die soziale Frage. 2 Bde. Stuttgart 1992.
- Schwänke, U.:** Der Beruf des Lehrers. Professionalisierung und Autonomie im historischen Prozeß. Weinheim und München 1988.
- Steiner, R.:** Meditativ erarbeitete Menschenkunde. Vier Vorträge vom 15. bis 22. September 1920. In: GA 302 a. Dornach 1972.
- Steiner, R.:** Neuorientierung des Erziehungswesens im Sinne eines freien Geisteslebens. Drei Vorträge über Volkspädagogik (Sonderdruck aus GA 192). Dornach 1980.
- Suchantke, A.:** Erziehung zur Kooperation mit der Natur - Das umweltpädagogische Konzept der Waldorfschulen. In: Humanökologie als Aufgabe für Natur- und Geisteswissenschaften. Schriften der Gesellschaft für Verantwortung in der Wissenschaft Nr. 6. Stuttgart 1989.
- Süßmuth, R. (Hrsg.):** Lehrerbildung und Entprofessionalisierung. Köln und Wien 1984.
- Vonk, J.H.C.:** The professional preparation of primary and secondary teachers in Europe, the analysis of some trends. In: Voorbach, J.T. / Vonk, J.H.C. / Prick, L.G.M. (eds.): Teacher Education 7. Research and Developments on Teacher Education in the Netherlands. Amsterdam / Lisse (Swets & Zeitlinger) 1991/92, S. 161-186.
- Wenzel, H. / Wesemann, M. / Bohnsack, F. (Hrsg.):** Schulinterne Lehrerfortbildung. Weinheim und Basel 1990.
- Winter, F.:** Schüler lernen Selbstbewertung. Frankfurt/M. 1991.

## Studiennachweise • Hauptstudium

VON: \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_

	Kursbezeichnung	Dozent	Kurs Nummer, /Studienjahr	Datum von - bis	SWS	SWS Soll
Allgemeine Menschenkunde <b>(AMK)</b>						8
Basiskurse	LB Kulturk.					6
	LB Math.					6
Praktikum im 2. Studienjahr	Vorbereitung:					9
	Schule:					
	Nachbereitung:					
Praktikum AK						8
Kolloq. / AMK						4
<b>Summe</b>						<b>47</b>

<b>Wahlkurse</b>						
	Kursbezeichnung	Dozent	Kurs Nummer, /Studienjahr	Datum von - bis	SWS	SWS Soll
1. gewählter Lernbereich A	Basiskurs LB A (s. o.)					12
2. gewählter Lernbereich B	Basiskurs LB B (s.o.)					12
Kunst						22
<b>Summe</b>						<b>46</b>
Küchendienst						
Putzdienst						